

# RS Vwgh 2002/1/28 2001/17/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2002

## Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §101 Abs1;  
BAO §93 Abs3 lit a;  
LAO OÖ 1996 §71 Abs3 Z1;  
LAO OÖ 1996 §77 Abs1;

## Rechtssatz

Die Zulässigkeit einer Zustellung gemäß § 77 Abs 1 OÖ LAO setzt lediglich die (bescheidmäßig noch nicht konkretisierte) Stellung als Solidarschuldner, also die Verpflichtung zur Erbringung derselben abgabenrechtlichen Leistung voraus, nicht aber, dass die Heranziehung des Gesamtschuldners zur Erfüllung seiner gesamtschuldnerischen Leistung in einem mängelfrei begründeten Bescheid erfolgt ist oder durch die zuzustellende mängelfreie Erledigung unter einem erfolgt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001170212.X07

## Im RIS seit

11.06.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)